Einschreiben

An das

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Stubenring 1 1010 Wien

Wien, 10. Jänner 2022

Beschwerdeführer: Markus Hametner



In der Sache: Bescheid mit der GZ 2021-0.171.237

mit dem Datum 8.3.2021 zugestellt am 17.3.2021

wegen Verweigerung der Auskunft gem AuskunftspflichtG

bzw. Beschluss des BVwG mit der GZ W274 2241623

mit dem Datum 8.6.2021 zugestellt am 14.6.2021

Beilagen: Zahlungsbestätigung der Beschwerdegebühr

SÄUMNISBESCHWERDE

gem Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG iVm §§ 8 und 9 Abs 5 VwGVG

I. Beschwerdegegenstand und Beschwerdeerklärung

In umseits bezeichneter Rechtssache erhebe ich infolge Ablaufs der Entscheidungsfrist

SÄUMNISBESCHWERDE

an das Bundesverwaltungsgericht.

II. Sachverhalt

Am 12. November 2020 wendete ich mich mit folgender Anfrage an die Behörde:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskünfte:

Der Schutz von Pflegeheimen wird regelmäßig als Ziel von Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie genannt

- 1. Welche Weisungen, Erlässe und Handlungsempfehlungen wurden für Pflegeheime, Altenheime und anderer Anstaltshaushalte erarbeitet oder verbreitet? Mit welchem Datum wurden sie erarbeitet und verbreitet?
- 2. Gab es Weisungen, Erlässe oder schriftliche Handlungsanweisungen innerhalb des BMG oder an die Landes- oder Bezirksgesundheitsbehörden, die sich mit dem Handling von Fällen in Pflegeheimen, Altenheimen oder ähnlichen Haushalten befassen? Welche und wann?
- 3. Kamen die Themen Pflegeheime und Altenheime in Diskussionen oder Empfehlungen der Coronavirus-Taskforce oder schriftlichen Papieren ihrer Mitglieder vor? Wann, mit welchen Ergebnissen? (Wahlweise kann diese Frage auch durch Übersendung der Protokolle bzw. Empfehlungen der Coronavirus-Taskforce beantwortet werden)
- 4. Kamen die Themen Pflegeheime und Altenheime in Diskussionen oder Empfehlungen der Corona-Ampel-Kommission oder schriftlichen Papieren ihrer Mitglieder vor? Wann, mit welchen Ergebnissen? (Wahlweise kann diese Frage auch durch Übersendung der Protokolle bzw. Empfehlungen der Corona-Ampel-Kommission beantwortet werden)
- 5. An welchen Tagen wurden Tabellen mit dem Titel "Anzahl bestätigte COVID-19 Fälle in Alten- und Pflegeheimen" angefertigt? Aus welchen Quellen wurden diese erstellt? Ich beantrage die Übermittlung dieser Tabellen.

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem § 4 AuskunftspflichtG.

Diese und andere Anfragen sammelte ich auch auf meiner Website und bat zusätzlich am 13.11.2020 die Pressestelle der belangten Behörde um Beantwortung der Anfragen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Datenjournalist und betreibe Corona-Ampel.org, einen

Newsletter mit über 5.000 täglichen Abonnenten und Dashboard mit über zehntausend täglichen Zugriffen. Weiters pitche ich als freier Journalist Geschichten zu Datenthemen.
In den letzten Wochen haben sich einige Fragen aufgestaut, die ich soeben gesammelt abgeschickt habe. Ich habe mir erlaubt, sie per FragDenStaat.at zu versenden, da mir dies erlaubt, meine LeserInnen

offen sind. Ich würde mich trotzdem freuen, wenn ich einer Beantwortung innerhalb von Tagen oder wenigen Wochen entgegen sehen

auch einfach über Fragen zu informieren, die aus meiner Sicht noch

könnte. Die relevanten Anfragen finden Sie hier verlinkt:

https://www.corona-ampel.org/offenefragen/

Danke und beste Grüße Markus Hametner

Am 30. November 2020 erreichte mich eine offensichtlich automatisierte Antwort der Behörde:

vielen Dank für Ihr E-Mail, das im Service für Bürgerinnen und Bürger des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK - Sozialministerium) eingelangt ist. Wir bedauern, dass die große Anzahl an Anfragen zu einer längeren Bearbeitungsdauer geführt hat! Es ist uns derzeit leider nicht möglich, auf einzelne Fragestellungen im Detail einzugehen.

In Bezug auf Fragen zum Coronavirus dürfen wir auf unsere Website verweisen, wo Sie tagesaktuelle Informationen, häufig gestellte Fragen (Zahlen, Daten Fakten; Österreich; das Virus; VORBEUGUNG etc.) und Detailinformationen finden:

https://www.sozialministerium.at/

https://corona-ampel.gv.at/

https://www.sozialministerium.at/Info...

https://www.sozialministerium.at/Info...

https://www.sozialministerium.at/en/C...

https://www.sozialministerium.at/Them...

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information behilflich gewesen zu sein.

Am 30. November urgierte ich eine inhaltliche Beantwortung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Antwort und auf den verlinkten Seiten konnte ich zu keiner einzigen meiner Fragen eine Antwort finden. Ich bitte um baldige inhaltliche Beantwortung. Die Fragen rund um dem Schutz von Pflegeheimen sind von höchster Aktualität, das öffentliche Interesse an einer vollständigen Beantwortung Immens. Das Gesundheitsministerium ist gleichzeitig auch das Pflegeministerium, trotzdem gab es eine 90%-Durchseuchung in einem Pflegeheim in der Steiermark. https://steiermark.orf.at/stories/3078269/

Sollten Sie keine inhaltliche Beantwortung planen sehe ich einer bescheidmäßigen Begründung dieser Entscheidung entgegen.

Ich verweise erneut auf die gesetzliche Grundlage für meine Anfrage und – wie auch gegenüber Ihrer Pressestelle dargelegt – meinen Status als Journalist und "public watchdog" (vgl. beispielsweise VwGH Ra 2017/03/008310, EGMR 39534/07). Ich bin freier Datenjournalist und betreibe eine Website und Newsletter, die täglich tausende Menschen erreichen.

Weiters bin ich darüber verwundert, dass die Beantwortung mittels offenbar vorformulierter E-Mail über zwei Wochen benötigt.

Mit freundlichen Grüßen Markus 'fin' Hametner

Am 11. Januar 2021 – nach Ablauf der gesetzlichen Frist für eine Auskunftserteilung, sowie der Frist des Umweltinformationsgesetzes für eine automatische Bescheiderstellung im Fall der Nichterteilung von Auskünften – erinnerte ich die Behörde an ihre Auskunftspflicht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Anfrage "Schutz von Pflegeheimen: Weisungen, Taskforce-Diskussionen und Daten" vom 12.11.2020 (#2102) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 4 Tage überschritten.

Ich beantrage die Ausstellung eines Bescheides über die Nichterteilung der beantragten Auskünfte. Mit freundlichen Grüßen

Markus 'fin' Hametner

Da mich bis 22. Februar 2021 außer der automatisierten Nachricht keine inhaltliche Antwort erreichte, reichte ich eine Beschwerde bei der Volksanwaltschaft ein, die unter der Zahl 2021-2202121043939 geführt wird.

Ein Bescheid der Behörde vom 8. März 2021 wurde mir am 17. März 2021 zugestellt. In ihm verweigerte die Behörde jegliche Auskunft, da die Erteilung von Auskünften die sonstige Arbeit der Behörde beeinträchtigen würde:

Die für die Auskunft zuständigen Abteilungen VI/A/4, VII/A/11 und VII/A/12 des [BMSGPK] sind seit Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie im Frühjahr 2020 mit deren Bekämpfung voll ausgelastet. Um die gestellten Fragen zu beantworten müssten zahlreiche Dokumente und Akten ausgehoben und gesichtet werden. Hierfür bedarf es zeitlicher und personeller Ressourcen, welche aufgrund des aktuell hohen Arbeitsaufkommens nicht aufgebracht werden können, ohne die sonstigen Tätigkeiten zu vernachlässigen.

Am 29. März 2021 beschwerte ich mich gegen ebenjenen Bescheid. Ich brachte vor, dass die Behörde durch ihre Auskunftsverweigerung das Auskunftspflichtgesetz verletzte, da ihre zentralen Behauptungen – die Fragen könnten nur beantwortet werden, indem zahlreiche Dokumente und Akten ausgehoben und gesichtet werden, außerdem wären die drei für die Auskunft zuständigen, namentlich genannten Abteilungen voll ausgelastet – nicht zutreffen. Inbesondere wären zusätzliche Stellen vorhanden, die die

Auskunftserteilung übernehmen könnten, etwa die für Pflege zuständige Sektion IV, das Ministerkabinett, die Abteilung Kommunikation und Service, die Stelle "Service für Bürgerinnen und Bürger". Auch die AGES wird von der belangten Behörde vielfach mit Aufgaben der Datenveröffentlichung und -analyse beauftragt. Beispielsweise betreibt sie das AGES Dashboard COVID19, auf dem täglich Daten aus dem EMS veröffentlicht werden. Die AGES ist laut § 8. (2) 2. GESG zuständig für die Unterstützung der belangten Behörde und könnte von ihr in diesem Sinne beauftragt werden. Eine Einschränkung der für die Behörde zur Verfügung stehenden Ressourcen auf interne Zuständigkeiten führe dazu, dass die Behörde jegliche Auskunftspflichten durch interne Änderungen von Zuständigkeiten umgehen könnte. Dies ist nicht im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes.

Weiters verwies ich auf meine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Auskunftserteilung gemäß Art 10 EMRK, die weitere Abwägungen notwendig mache. Außerdem verwies ich darauf, dass andere Personen durchaus Zugang zu den angefragten Informationen erhalten haben, was einer **Verletzung des Informationsweiterverwendungsgesetzes** bzw. einer verbotenen Diskriminierung gleichkommt.

Mit der Entscheidung des BVwG am 8.6.2021 mit der GZ W274 2241623 wurde die Sache aufgrund von Verfahrensfehlern zur erneuten Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen. Die Rechtslage lasse keine "Quasi-Aussetzung" der individuellen Bearbeitung von Auskunftsersuchen zu.

Auf telefonische Nachfrage am 7. Jänner 2022 teilte mir der im Bescheid genannten Sachbearbeiter Mag. Lukas Fischer mit, dass die Entscheidung des BVwG nicht im Akt zur Bescheiderstellung vorhanden (und dadurch offenbar der zuständigen Abteilung nicht bekannt) sei. Eine telefonische Nachfrage beim BVwG am gleichen Tage ergab, dass die Entscheidung am 14.6.2021 zugestellt und keine Revision eingebracht wurde. Die sechsmonatige Entscheidungsfrist nach AVG beginnt mit Zustellungsdatum und endete somit am 14.12.2021.

Es sei mir gestattet, auf die Lage der Pandemie am 14.6.2021 hinzuweisen. Die Inzidenz lag laut orf.at¹ an diesem Tag bei 17,1. Schon am 21. Mai 2021 waren Lockdown-Öffnungen in Kraft getreten, am 1. Juli 2021 wurde die Maskenpflicht abgeschafft. Die Entscheidung des BVwG erreichte die Behörde **nicht** in einer Zeit drängender Notmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung.

Die Behörde ist bis zum heutigen Tage, dem 10. Jänner 2022, ihrer Entscheidungspflicht nicht nachgekommen.

V. Anträge

Das Verwaltungsgericht möge in der Sache selbst entscheiden, dass die beantragte Auskunftserteilung zur Gänze zu gewähren ist.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird beantragt.

Wien, am 10. Jänner 2022

¹ https://orf.at/corona/daten/oesterreich abgerufen am 9.1.2022

| INFORMATIONEN | Unterzeichner | Markus Hametner |
|---------------|--|--|
| | Datum/Zeit-UTC | 2022-01-11T00:02:21+01:00 |
| | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at |
| Hinweis | Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. | |